

Beschlussvorlage Nr. 3

Fortbildungsprüfungsordnung Fachwirt/in für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte/r Berufsspezialist/in für ambulante medizinische Versorgung)

Vom 13. Dezember 2023

Aufgrund

- von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 5. Juli 2023 (Sächs-GVBl. S. 559),
- von § 71 Abs. 6 i. V. m. §§ 1 Abs. 4, 54, 56 Abs. 1, 47 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist,
- der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Musterprüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gem. § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 1, Abs. 3-5 BBiG vom 27. Juni 2008 (Bundesanzeiger Nr. 129/2008) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1097),
- des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses „Medizinische Fachangestellte“ im Freistaat Sachsen vom 8. November 2023,

hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 15. November 2023 die folgende Ordnung der Sächsischen Landesärztekammer für die Fortbildung und Prüfung zum Fachwirt/in für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte/r Berufsspezialist/in für ambulante medizinische Versorgung) beschlossen*:

* Die in dieser Fortbildungsprüfungsordnung verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Abschnitt

Fortbildung und Prüfung

§ 1 Ziel der Fortbildung und Prüfung

§ 2 Bezeichnung des Abschlusses

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung/zu einer Teilprüfung

§ 4 Dauer und Gliederung der Fortbildung

§ 5a Inhalte der Fortbildung und der Prüfung im Pflichtteil

§ 5b Voraussetzungen zur Anerkennung des Wahlteils

§ 6 Prüfungstermin

§ 7 Befreiung von vergleichbaren schriftlichen Teilprüfungen/Modulprüfungen

§ 8 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

§ 9 Prüfungsgebühr

III. Abschnitt

Prüfungsausschuss

§ 10 Errichtung

§ 11 Zusammensetzung und Berufung

§ 12 Ausschluss von der Mitwirkung

§ 13 Vorsitz, Abstimmung

§ 14 Geschäftsführung

§ 15 Verschwiegenheit

IV. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 16 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

§ 17 Gliederung der Prüfung, Prüfungsverfahren

§ 18 Prüfungsaufgaben

§ 19 Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

§ 24 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

V. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 25 Bewertungsschlüssel

§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse

§ 27 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

§ 28 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

§ 29 Prüfungszeugnis und Fachwirtbrief

§ 30 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

VI. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 31 Wiederholungsprüfung

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

§ 33 Übergangsbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Mit der Aufstiegsfortbildung zur Fachwirtin nach dem Berufsbildungsgesetz qualifizieren sich Medizinische Fachangestellte in den Bereichen Praxismanagement, Teamführung und Medizin. Ziel dieser höherqualifizierenden Berufsbildung zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte Berufsspezialistin für ambulante medizinische Versorgung) ist es, Medizinische Fachangestellte beruflich weiter zu qualifizieren. Die Fachwirtin (Geprüfte Berufsspezialistin) für ambulante medizinische Versorgung soll in leitender Position im Team der niedergelassenen Ärztin oder anderer ambulanter Versorgungseinrichtungen anspruchsvolle und/oder spezialisierte Aufgaben in den Bereichen Medizin, Praxis- und Teamführung wahrnehmen. Die Fachwirtin bzw. Geprüfte Berufsspezialistin für ambulante medizinische Versorgung soll darüber hinaus weiterführende Handlungskompetenzen in mindestens einem spezialisierenden Arbeitsfeld nachweisen, um die Ärztin qualifiziert zu unterstützen. Diese themenbezogene Spezialisierung wird durch die Absolvierung unterschiedlicher Spezialisierungslehrgänge (Wahlteil/Wahlteile), z. B. nach Vorgabe der Musterfortbildungscurricula der Bundesärztekammer oder der Fortbildungscurricula der Ärztekammern, erworben.

I. Abschnitt Fortbildung mit Prüfung

§ 1

Ziel der Fortbildung und Prüfung

(1) Ziel der Fortbildung zur geprüften Fachwirtin (Geprüfte Berufsspezialistin) für ambulante medizinische Versorgung ist es, durch Erweiterung und Vertiefung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten einer Medizinischen Fachangestellten und durch den Erwerb besonderer Handlungskompetenzen in mindestens einem medizinischen Arbeitsfeld, in einem anderen oder umfassenderen Tätigkeitsbereich in erweiterter Verantwortung tätig werden zu können.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, dass die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, um in einem anderen oder umfassenderen Tätigkeitsbereich in erweiterter Verantwortung tätig werden zu können. Die Qualifikation umfasst insbesondere die Befähigung, das Praxisteam anzuleiten und zu motivieren, Qualitätsmanagementprozesse zu gestalten, die Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten durchzuführen, eigenverantwortlich organisatorische und betriebswirtschaftliche Aufgaben und Fragestellungen zu bearbeiten, Informations- und Kommunikationstechnologien unter Berücksichtigung des Datenschutzes anzuwenden, Prozesse und Arbeitsabläufe unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu gestalten, gesundheitliche Risiken zu erkennen sowie Notfallsituation zu erfassen und entsprechend zu handeln. Die Sächsische Landesärztekammer führt die Prüfung nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften durch.

§ 2 Bezeichnung des Abschlusses

Die erfolgreich abgeschlossene Prüfung des Pflichtteils vor der Sächsischen Landesärztekammer führt in Verbindung mit dem mit einer Lernerfolgskontrolle abgeschlossenen Wahlteil gemäß § 4 zu dem Abschluss „Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte Berufsspezialistin für ambulante medizinische Versorgung)“.

II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung/zu einer Teilprüfung

(1) Zur Prüfung/zu einer Teilprüfung ist durch die Sächsische Landesärztekammer zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

- a) eine mit Erfolg vor einer Ärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Medizinische Fachangestellte

oder

- b) einen vergleichbaren dreijährigen, anerkannten und erfolgreich abgeschlossenen medizinischen Fachberuf mit anschließender mindestens dreijähriger Berufserfahrung in der Tätigkeit als Medizinische Fachangestellte

sowie

- c) eine hinreichende Teilnahme an der Fortbildung in den zu prüfenden Modulen
- d) die Absolvierung von Lernphasen im Umfang von mindestens 400 Zeitstunden für den Erwerb der für die Erreichung des Fortbildungsziels notwendigen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten

und

- e) wer im Bereich der Sächsischen Landesärztekammer:
 1. in einem Arbeitsverhältnis steht oder
 2. ihren Wohnsitz hat oder
 3. an einer Maßnahme der Fortbildung gemäß § 4 Absatz 1 teilgenommen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung/zu einer Teilprüfung ist nach den von der Sächsischen Landesärztekammer bestimmten Fristen und formellen Vorgaben zu stellen.

(3) Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

- a) Prüfungszeugnis über die erfolgreiche Abschlussprüfung zur Medizinischen Fachangestellten nach Absatz 1a)

oder

- b) Prüfungszeugnis eines Abschlusses in einem anderen medizinischen Fachberuf **und** einen Nachweis über die anschließende mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Tätigkeit als Medizinische Fachangestellte nach Absatz 1b),

sowie

- c) Bescheinigungen über die hinreichende Teilnahme an der Fortbildung nach Absatz 1c)

sowie

- d) Selbsterklärung über die Absolvierung von Lernphasen im Umfang von mindestens 400 Zeitstunden für den Erwerb der für die Erreichung des Fortbildungsziels notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1d).

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland werden bei Vorlage entsprechender Zeugnisse und Nachweise, denen eine Kopie der Übersetzung durch eine staatlich vereidigte Übersetzerin beigelegt ist, berücksichtigt.

(5) Die Gleichwertigkeit eines anderen beruflichen Abschlusses oder ausländischen Bildungsabschlusses mit dem der Medizinischen Fachangestellten wird auf Antrag festgestellt.

§ 4

Dauer und Gliederung der Fortbildung

(1) Die Fortbildung umfasst insgesamt 510 Zeitstunden. Sie gliedert sich in einen Pflichtteil von 420 Zeitstunden, dessen Inhalte Gegenstand der Prüfung nach dieser Prüfungsordnung sind und in einen Wahlteil von mindestens 90 Zeitstunden.

(2) Der Lernumfang des Pflichtteils verteilt sich auf unterschiedliche Lernformen, die für den Erwerb der zu erreichenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aufgebracht werden müssen:

1. Systematische Fortbildung und didaktisch angeleitetes Lernen (Fortbildungseinheiten in Präsenz und/oder hybriden Formaten) von mindestens 240 Zeitstunden.
2. Selbstgesteuertes und -organisiertes Lernen, insb. Vor- und Nachbereitung des angeleiteten Lernens, in einem Umfang von mindestens 140 Zeitstunden.
3. Lernen im Arbeitsprozess, insb. im Rahmen der Erstellung einer Projektarbeit, bei der die während der Fortbildung erlernten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gefestigt werden. Der Zeitaufwand für die Erstellung der Projektarbeit wird mit 40 Zeitstunden bewertet.

(3) Eine Fortbildungseinheit des Wahlteils soll mindestens 30 Zeitstunden umfassen. Der Wahlteil beinhaltet von der Sächsischen Landesärztekammer anerkannte Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere in medizinischen Schwerpunktbereichen.

(4) Über die Anerkennung von Qualifizierungsmaßnahmen des Pflicht- und Wahlteils entscheidet die Sächsische Landesärztekammer.

(5) Die in der höherqualifizierenden Berufsbildung zu erwerbenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Pflichtteils werden in einzelnen Modulen nach Maßgabe des jeweils geltenden Rahmencurriculums der Bundesärztekammer vermittelt, die von den Fortbildungsteilnehmenden innerhalb von drei Jahren absolviert werden sollen.

(6) Die Absolvierung von Fortbildungseinheiten des Wahlteils soll nicht länger als drei Jahre vor oder nach Absolvierung des Pflichtteils erfolgen. Im Falle einer Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sind die dort angegebenen Fristen zu beachten.

§ 5a

Inhalte der Fortbildung und der Prüfung im Pflichtteil

(1) Die Prüfung besteht aus zwei selbstständigen Prüfungsteilen. Sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Prüfungsteil. Der schriftliche Prüfungsteil umfasst acht Teilprüfungen/Modulprüfungen, jeweils eine für die in Absatz 2 näher bezeichneten Module. Der praktisch mündliche Prüfungsteil umfasst eine handlungsfeldübergreifende Projektarbeit und ein die Projektarbeit berücksichtigendes Fachgespräch.

(2) Die Fortbildung und Prüfung gliedern sich in folgende Module:

1. Lern- und Arbeitsmethodik,
2. Kommunikation und Teamführung,
3. Qualitätsmanagement,
4. Durchführung der Ausbildung,
5. Betriebswirtschaftliche Praxisführung,
6. Informations- und Kommunikationstechnologien,
7. Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie
8. Risikopatientinnen sowie Notfallmanagement.

(3) Teilprüfung/Modulprüfung Lern- und Arbeitsmethodik:

Die Prüfungsteilnehmerin soll in der Lage sein, Strategien, Methoden und Medien des Lernens für den selbstgesteuerten Lernprozess und zur Selbstkontrolle zu nutzen sowie im Rahmen der Personalführung anzuwenden. Präsentations- und Visualisierungsmedien sollen zur Prüfungsvorbereitung angewendet und als Medium zur Förderung des Informationsmanagements im beruflichen Kontext genutzt werden. Sie erkennt Verbesserungspotentiale in Handlungsabläufen und kann diese in ihrer Dimension als Projekt erkennen und umsetzen.

(4) Teilprüfung/Modulprüfung Kommunikation und Teamführung:

Die Prüfungsteilnehmerin soll nachweisen, dass sie zu einer sensiblen, angemessenen und zielführenden Gesprächsführung als Mitarbeiterin in einer Führungsrolle in der Lage ist. Dabei soll sie die Grundlagen und Techniken der Kommunikation und Interaktion nutzen, um Mitarbeitende in ihren spezifischen Problem- und Interessenslagen wahrzunehmen und so im beruflichen Kontext zu motivieren und zu fördern. Sie soll Gruppengespräche moderieren, Visualisierungsmedien sachgerecht anwenden und Gesprächsergebnisse sowie Vereinbarungen angemessen kommunizieren. Dem technischen Entwicklungsstand und den betrieblichen Anforderungen entsprechend, sollen Kommunikationsmedien fach- und sachgerecht angewendet werden. In der Personalplanung sollen aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen beachtet und kontrolliert werden.

(5) Teilprüfung/Modulprüfung Qualitätsmanagement:

Die Prüfungsteilnehmerin soll in der Lage sein, bei der Einführung, Durchführung, Kontrolle und Evaluation von Qualitätsmanagementsystemen und -prozessen gestaltend mitzuwirken. Im Sinne eines permanenten Qualitätsentwicklungsprozesses wirkt sie durch entsprechende Methoden auf die Erreichung von Qualitätszielen und Qualitätsbewusstsein bei den Mitarbeitenden hin. Unter Verantwortung der Ärztin setzt sie Qualitätsinstrumente, -verfahren und -techniken planvoll ein, führt Maßnahmen durch und optimiert sie patienten- und mitarbeiterorientiert.

(6) Teilprüfung/Modulprüfung Durchführung der Ausbildung:

Die Prüfungsteilnehmerin soll nachweisen, dass sie auf der Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen die Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten planen, durchführen und kontrollieren kann. Sie vermittelt Ausbildungsinhalte, leitet die Auszubildenden an, berät und motiviert sie. Sie wendet dabei Kenntnisse der Entwicklungs- und der Lernpsychologie sowie der Berufs- und Arbeitspädagogik an.

(7) Teilprüfung/Modulprüfung Betriebswirtschaftliche Praxisführung:

Die Prüfungsteilnehmerin soll nachweisen, dass sie betriebliche Abläufe unter ökonomischen Gesichtspunkten planen, organisieren und überwachen kann. Sie gestaltet Arbeitsprozesse und Organisationsstrukturen durch einen zielgerichteten und effizienten Einsatz von Ressourcen. Sie bewertet Einnahmen und Kosten unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und wirkt bei der Überwachung und Durchführung des Zahlungsverkehrs mit. Sie bewirtschaftet den Praxisbedarf ökonomisch und kennt unterschiedliche Vertragsformen. Sie plant marketingorientierte Maßnahmen unter Berücksichtigung der besonderen, branchenspezifischen Vorgaben und setzt diese in der Praxis um.

(8) Teilprüfung/Modulprüfung Informations- und Kommunikationstechnologien:

Die Prüfungsteilnehmerin soll in der Lage sein, bei der Hard- und Softwareplanung mitzuwirken, Informations- und Datenverarbeitungsprozesse in die betriebliche Ablauforganisation zu integrieren und effizient anwenden zu können. Sie setzt Informations- und Kommunikationstechniken in allen Funktionalitäten ein und kommuniziert mit internen und externen Partnern. Dabei setzt sie fachkundig die Bestimmungen des Datenschutzes und der Datensicherheit um.

(9) Teilprüfung/Modulprüfung Arbeits- und Gesundheitsschutz:

Die Prüfungsteilnehmerin weist nach, dass sie wesentliche rechtliche Grundlagen des Arbeitsschutzes sowie der gesundheitlichen Prävention für die Beschäftigten kennt und auf die betrieblichen Anforderungen übertragen kann. Verfahren zum Arbeitsschutz kann sie planen und in der Umsetzung organisieren sowie im Rahmen ihrer Führungsaufgabe das betriebliche Gesundheits- und Eingliede-

rungsmanagement begleiten. Sie wendet hierbei Instrumente der Qualitätssicherung an, pflegt das praxisinterne Qualitätsmanagementsystem und kann administrative Verwaltungsaufgaben in der Personalaktenführung übernehmen. Sie plant, organisiert und überprüft die Umsetzung der Maßnahmen zur Verhinderung und Vermeidung von Infektionen und Unfällen bei Beschäftigten, Patientinnen sowie Dritten.

(10) Teilprüfung/Modulprüfung Risikopatientinnen sowie Notfallmanagement:

Die Prüfungsteilnehmerin ist in der Lage, gesundheitliche Risiken zu erkennen sowie Laborwerte einzuschätzen und an die Ärztin weiterzuleiten. Sie sichert den Informationsfluss und organisiert die notwendigen Rahmenbedingungen in der Gesundheitseinrichtung. Sie begleitet spezifische Patientengruppen kontinuierlich bei der Einhaltung ärztlich verordneter Maßnahmen und beachtet dabei insbesondere soziale und kulturelle Besonderheiten. Sie ist in der Lage, notfallmedizinische Situationen zu erkennen und Maßnahmen im Rahmen des Notfallmanagements einzuleiten. Sie organisiert den ständigen Kompetenzerhalt aller nichtärztlichen Mitarbeitenden.

(11) Die Lerninhalte sind im Rahmencurriculum der Bundesärztekammer für die Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte Berufsspezialistin für ambulante medizinische Versorgung) festgelegt.

§ 5b

Voraussetzungen zur Anerkennung des Wahlteils

(1) Über die Anerkennung der absolvierten Spezialisierungslehrgänge von mindestens 40 Unterrichtseinheiten für den insgesamt 120 Unterrichtseinheiten umfassenden Wahlteil entscheidet die Sächsische Landesärztekammer.

(2) Die Lernerfolgskontrolle des Wahlteils muss sicherstellen, dass die geforderten Handlungskompetenzen gemäß den Vorgaben des anzuerkennenden Spezialisierungslehrgangs erlangt wurden.

§ 6

Prüfungstermin

(1) Die Sächsische Landesärztekammer legt die Prüfungstermine fest.

(2) Die Sächsische Landesärztekammer gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen frühzeitig, spätestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist, bekannt.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Teilprüfungen/Modulprüfungen einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 7

Befreiung von vergleichbaren schriftlichen Teilprüfungen/Modulprüfungen

(1) Die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von schriftlichen Teilprüfungen/individuellen Modulprüfungen durch die Sächsische Landesärztekammer zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss oder einer anderen zuständigen Stelle erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Prüfung/zu einer Teilprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Anträge auf Befreiung von schriftlichen Teilprüfungen/individuellen Modulprüfungen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der Sächsischen Landesärztekammer zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 8

Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

- (1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von schriftlichen Teilprüfungen/individuellen Modulprüfungen entscheidet die Sächsische Landesärztekammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von schriftlichen Teilprüfungen/individuellen Modulprüfungen sind der Antragstellerin rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstermins und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Menschen mit Behinderungen sind auf die Möglichkeit eines Nachteilsausgleiches nach § 24 hinzuweisen.
- (3) Die Zulassung zu und die Befreiung von schriftlichen Teilprüfungen/individuellen Modulprüfungen können von der Sächsischen Landesärztekammer bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurden.

§ 9

Prüfungsgebühr

Für die Teilnahme an der Prüfung/einer Teilprüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben, die von der Prüfungsteilnehmerin an die Sächsische Landesärztekammer zu entrichten ist. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer in der jeweils geltenden Fassung.

III. Abschnitt Prüfungsausschuss

§ 10

Errichtung

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Sächsische Landesärztekammer Prüfungsausschüsse.
- (2) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstands über Widersprüche gegen Entscheidungen der Sächsischen Landesärztekammer kann ein Widerspruchsausschuss gebildet werden.

§ 11

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder Ärzte als Beauftragte der Arbeitgeber und Medizinische Fachangestellte (Arzthelferinnen) als Beauftragte der Arbeitnehmer sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, an.
- (3) Die Mitglieder werden von der Sächsischen Landesärztekammer für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Sächsischen Landesärztekammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrkräfte aus dem beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle vorgeschlagen. Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden diese von den Fortbildungseinrichtungen vorgeschlagen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Sächsischen Landesärztekammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Absätze 1 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Sächsischen Landesärztekammer mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Aufsichtsbehörde) festgesetzt wird.

§ 12

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsteilnehmerin nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis, mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(2) Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn:

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(3) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der Sächsischen Landesärztekammer mitzuteilen; während der Prüfung ist dies dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Sächsische Landesärztekammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Personen, über deren Ausschluss zu entscheiden ist, dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer Prüfungsteilnehmerin das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Sächsischen Landesärztekammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Personen, die gegenüber der Prüfungsteilnehmerin Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(6) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Sächsische Landesärztekammer die Durchführung der Prüfung einer anderen Ärztekammer übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 13 Vorsitz, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt.

(2) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

§ 14 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse liegt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei der Sächsischen Landesärztekammer. Einladungen zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Prüfung, Protokollführung sowie Durchführung der Beschlüsse erfolgen im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses.

(2) Zu den Sitzungen sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Sächsischen Landesärztekammer mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführung und dem Vorsitz zu unterzeichnen.

§ 15 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und sonstige mit der Prüfung befassten Personen sowie gegebenenfalls zugelassene Gäste über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Sächsischen Landesärztekammer.

IV. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 16 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) Gegenstand der Fortbildungsprüfung ist der Nachweis von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch die höherqualifizierende Berufsbildung nach den §§ 4 und 5 zur/zum Fachwirt/in für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte/r Berufsspezialist/in für ambulante medizinische Versorgung) erworben wurden.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 17

Gliederung der Prüfung, Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei selbständigen Prüfungsteilen, einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Prüfungsteil.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil erstreckt sich auf die in § 5a Absatz 2 genannten Module und kann in Teilprüfungen/Modulprüfungen erfolgen. Diese können auch im Antwortauswahlverfahren (Multiple Choice) stattfinden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die in der schriftlichen Prüfung zu verwendenden Fragen, dabei können Vorschläge von Prüfungsfragen von Dozenten berücksichtigt werden. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 30, höchstens 45 Minuten pro Teilprüfung/ Modulprüfung.
- (3) Der praktisch-mündliche Prüfungsteil besteht aus einer handlungsfeldübergreifenden Projektarbeit und einem die Projektarbeit berücksichtigenden Fachgespräch.
- (4) In einer handlungsfeldübergreifenden Projektarbeit soll die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass sie eine komplexe Problemstellung der Gesundheitseinrichtung erfassen, darstellen, beurteilen und lösen kann. Die Themenstellung kann alle in § 5a Absatz 2 genannten Module umfassen, muss aber mindestens zwei Prüfungsbereiche zuzüglich Lern- und Arbeitsmethodik verbinden. Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Projektarbeit ist als schriftliche Arbeit anzufertigen.
- (5) Auf der Grundlage der Projektarbeit soll die Prüfungsteilnehmerin in einem Fachgespräch nachweisen, dass sie in der Lage ist, ihre Handlungskompetenzen in praxisbezogenen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen zu erarbeiten. Daneben werden auch vertiefende und erweiterte Fragestellungen aus anderen Handlungs- und Kompetenzfeldern einbezogen. Das Fachgespräch soll höchstens 60 Minuten dauern.

§ 18

Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Sächsischen Landesärztekammer erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 11 zusammengesetzt sind und die Sächsische Landesärztekammer die Übernahme beschlossen hat.

§ 19

Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Prüfungsteile sind nicht öffentlich. Vertreter der Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Aufsichtsbehörde), der Sächsischen Landesärztekammer sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Sächsischen Landesärztekammer andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die Sächsische Landesärztekammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der Prüfungsteilnehmerin ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils kann die Aufsichtsführung über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
- (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerin hat sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlt, an der Prüfung teilzunehmen. Sie ist vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren. Der Prüfungsausschuss oder die Aufsichtsführung hat unmittelbar vor Prüfungsbeginn die Prüfungsfähigkeit der Prüfungsteilnehmerin durch mündliche Befragung festzustellen.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Wird während des schriftlichen Prüfungsteils festgestellt, dass die Prüfungsteilnehmerin das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst oder Beihilfe zu einer Täuschung leistet, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfungsteilnehmerin setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort. Wird im Rahmen des praktisch-mündlichen Prüfungsteils eine Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel festgestellt, ist der Sachverhalt von dem zuständigen Prüfungsausschuss zu protokollieren.
- (2) Liegt eine Handlung nach Absatz 1 vor, ist die hiervon betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) zu bewerten.
- (3) Stört eine Prüfungsteilnehmerin durch ihr Verhalten die Prüfung, kann sie von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmerin hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 2 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 2 und 3 ist die Prüfungsteilnehmerin zu hören.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsteilnehmerin kann bis zum Beginn der Prüfung durch Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen.

(2) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsteilnehmerin an der Prüfung nicht teil oder gibt einen Prüfungsteil nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(3) Liegt ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme oder die Unterbrechung der Prüfung seitens der Prüfungsteilnehmerin vor, so gilt der Prüfungsteil als nicht begonnen. Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Der Nachweis oder das Attest ist der Sächsischen Landesärztekammer binnen drei Wochen beizubringen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft der Prüfungsausschuss. Sie ist der Prüfungsteilnehmerin von der Sächsischen Landesärztekammer bekanntzugeben.

(4) Liegt ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme oder die Unterbrechung der Prüfung vor, so können bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt werden. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden können.

§ 24 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

Um eine Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, sind ihre besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen und die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter. Art und Grad der Beeinträchtigung sind mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

V. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 25 Bewertungsschlüssel

(1) Die Prüfungsleistungen werden folgendermaßen bewertet:

Punkte	Note	Note in Worten	Definition
92-100	1	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
81-91	2	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
67-80	3	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
50-66	4	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
30-49	5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
0-29	6	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

(2) Bei Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren hat die Prüfungsteilnehmerin anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie für zutreffend hält. Dabei werden allen Prüfungsteilnehmerinnen eines Prüfungsdurchganges dieselben Prüfungsaufgaben gestellt. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu prüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen der zu prüfenden Themenbereiche fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend; bei der Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung ist von dieser verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Sind mehr als die Hälfte der Prüfungsaufgaben fehlerhaft, ist der schriftliche Teil der Prüfung zu wiederholen.

§ 26

Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der selbständigen Prüfungsteile sowie die Gesamtnote der Prüfung fest.
- (2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen außer Betracht, von denen die Prüfungsteilnehmerin befreit worden ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen Stellungnahmen Dritter einholen.

§ 27

Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

- (1) Der Durchschnitt der Prüfungsergebnisse der einzelnen schriftlichen Teilprüfungen/Modulprüfungen ergibt das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils. Bei ungenügenden oder mangelhaften Leistungen in mindestens zwei Teilprüfungen/Modulprüfungen ist der schriftliche Prüfungsteil nicht bestanden.
- (2) Der praktisch-mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Projektarbeit mit Fachgespräch mit ausreichender Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Bewertung des Fachgesprächs wird gegenüber der Bewertung der Projektarbeit doppelt gewichtet.
- (3) Für die Ermittlung der Gesamtnote sind die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile gemäß § 17 Absatz 1 gleich zu gewichten.
- (4) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Ergebnisse der beiden Prüfungsteile.
- (5) Die Ergebnisse der Modulprüfungen, der Projektarbeit und des Fachgesprächs werden in Prozent ausgewiesen, die Bewertung beider Prüfungsteile und die Gesamtprüfungsleistung werden als Schulnote im Prüfungszeugnis ausgewiesen.

§ 28

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Der Prüfungsteilnehmerin soll unmittelbar nach Feststellung des Prüfungsergebnisses des praktisch-mündlichen Prüfungsteils mitgeteilt werden, ob dieser „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist.

Der Prüfungsteilnehmerin ist anzubieten, dass ihr die Entscheidung seitens der Mitglieder des Prüfungsausschusses näher erläutert wird.

(3) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die Prüfungsteilnehmerin von der Sächsischen Landesärztekammer einen Bescheid, bei schriftlichen Teilprüfungen/Modulprüfungen lediglich eine Ergebnismitteilung.

(4) Nach Bestehen der gesamten Prüfung stellt die Sächsische Landesärztekammer ein Prüfungszeugnis aus.

§ 29

Prüfungszeugnis und Fachwirtinnenbrief

(1) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung "Zeugnis" und die Angabe der Fortbildungsregelung,
- die Personalien der Prüfungsteilnehmerin (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung der Prüfungsordnung mit Datum und Fundstelle
- die Ergebnisse des schriftlichen und praktisch-mündlichen Prüfungsteils sowie die Note jedes Prüfungsteils sowie die Gesamtnote,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- den Verweis auf den Fachwirtinnenbrief als Dokument zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte Berufsspezialistin für ambulante medizinische Versorgung)
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der Sächsischen Landesärztekammer mit Siegel.

(2) Dem Zeugnis und Fachwirtinnenbrief ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

(3) Die Prüfungsteilnehmerin erhält nach erfolgreich abgelegter Prüfung und Nachweis des abgeschlossenen und geprüften Wahlteils den Brief „Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte Berufsspezialistin für ambulante medizinische Versorgung)“.

(4) Der Fachwirtinnenbrief enthält

- die Bezeichnung der Aufstiegsfortbildung „Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte Berufsspezialistin für ambulante medizinische Versorgung)“,
- die Bezeichnung des abgeschlossenen und geprüften Wahlteils,
- die Angabe der Fortbildungsregelung nach Berufsbildungsgesetz,
- die Personalien der Prüfungsteilnehmerin (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften der beauftragten Person der Sächsischen Landesärztekammer mit Siegel,
- die Zuordnung der Fortbildung gemäß des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) in Stufe 5.

§ 30

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Sofern ein Prüfungsteil nicht bestanden wurde, erhält die Prüfungsteilnehmerin von der Sächsischen Landesärztekammer einen Bescheid. Darin sind die Einzelbewertungen gemäß § 27 enthalten.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 31 ist hinzuweisen.

VI. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 31 Wiederholungsprüfung

- (1) Ein Prüfungsteil, der nicht bestanden wurde, kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat die Prüfungsteilnehmerin bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil oder in einzelnen Teilprüfungen/Modulprüfungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist sie auf Antrag von diesem Prüfungsteil bzw. diesen Teilprüfungen/Modulprüfungen zu befreien, sofern sie sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Der Prüfungsteil und/oder die Teilprüfung/Modulprüfung können frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 6) wiederholt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung finden für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung entsprechende Anwendung. Bei der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung sind zudem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
- (5) Für die Durchführung der Wiederholungsprüfung sowie die Bewertung und Feststellung der Prüfungsergebnisse gelten die §§ 16-30 entsprechend.

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Beantragt die Prüfungsteilnehmerin die Einsichtnahme innerhalb der Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs, so muss der Termin zur Einsicht zeitnah, d. h. vor Ablauf der Frist, ermöglicht werden. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 33 Übergangsbestimmungen

- (1) Wer die Fortbildung zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung vor dem 1. Januar 2024 begonnen hat, kann diese Fortbildung nach den bis dahin geltenden Vorschriften abschließen.
- (2) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 und die Zuordnung der Fortbildung gemäß des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) in Stufe 5 erhält, wer:
- a) die Fortbildung erfolgreich abgeschlossen hat
- und**
- b) einen Lernumfang von mindestens 400 Zeitstunden für den Erwerb der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die Gegenstand der bis dahin geltenden Vorschriften sind, mittels Selbsterklärung gemäß § 3 Absatz 3 nachweist.

§ 34
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung der Sächsischen Landesärztekammer für die Fortbildung und Prüfung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung vom 30. Juni 2010 außer Kraft.

Dresden, 15. November 2023

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat mit Schreiben vom 13. Dezember 2023, Az. 31-5014/97/1-2023/254763, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Fortbildungsprüfungsordnung Fachwirt/in für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte/r Berufsspezialist/in für ambulante medizinische Versorgung) wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Absatz 2 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Dresden, 13. Dezember 2023

Erik Bodendieck
Präsident